

Anordnung Nr. 2*
über den Stückgutverkehr von Haus zu Haus.

Vom 17. Dezember 1958

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und nach Anhören des Vorstandes des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Alle Verkehrsbeteiligten mit regelmäßigem, größerem Stückgutaufkommen sind verpflichtet, täglich in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr

a) Versandstückgut an Rollfuhrbetriebe zu übergeben und

b) Empfangsstückgut von Rollfuhrbetrieben zu übernehmen,

wenn dies die örtlichen Verkehrsbedingungen dauernd oder vorübergehend erfordern. Die Entscheidung, in welchen Orten diese Verpflichtung besteht, trifft der zuständige Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, bzw. der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Verkehr. -

(2) Nach der Entscheidung gemäß Abs. 1 benachrichtigt die Rollfuhrbetriebe die betroffenen Verkehrsbeteiligten schriftlich und vereinbaren mit ihnen innerhalb von 14 Tagen nach der Benachrichtigung vertraglich oder in anderer geeigneter Weise bestimmte Zeiten für die Abholung und Auslieferung von Stückgutsendungen.

(3) Wird der Abschluß der Vereinbarung gemäß Abs. 2 von Verkehrsbeteiligten verzögert, gelten für die Abholung und Auslieferung von Stückgutsendungen die im Vorschlag des Rollfuhrbetriebes für eine Vereinbarung enthaltenen Zeiten.

(4) Die Kreistransportaktive sind berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen für einzelne Verkehrsbeteiligte eine vorübergehende Befreiung von der Verpflichtung gemäß Abs. 1 auszusprechen.

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1957 S. 680)

(5) Die Verkehrsbeteiligten, die der Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht unterliegen, sind zur Übergabe sowie Übernahme von Stückgutsendungen an Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr verpflichtet,

(6) Die Verpflichtung der Verkehrsbeteiligten gemäß Absätzen 1 und 5 ruht

vom 30. April, 22.00 Uhr, bis 2. Mai, 6.00 Uhr;

vom 7. Mai, 22.00 Uhr, bis 9. Mai, 6.00 Uhr;

vom 6. Oktober, 22.00 Uhr, bis 8. Oktober, 6.00 Uhr;

vom 24. Dezember, 14.00 Uhr, bis 26. Dezember, 6.00 Uhr;

vom 31. Dezember, 14.00 Uhr, bis 1. Januar, 14.00 Uhr.

§ 2

Im § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 13. Dezember 1957 über den Stückgutverkehr von Haus zu Haus (GBl. I S. 680) werden hinter „Spediteur-Sammelgut“ die Worte „und in Werksammelladungen“ eingefügt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 15. Januar 1959 in Kraft;

/ Berlin, den 17. Dezember 1958

Der Minister für Verkehrswesen
K r a m e r

Berichtigung

Die Staatliche Plankommission weist darauf hin, daß die Ziff. 9 der Anlage 2 der Anordnung vom 10. Oktober 1958 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von textilen Rohstoffen, Textilien und Konfektionsmaterial (GBl. I S. 812) wie folgt zu berichtigen ist:

Statt „HO-Vertrieb“ ist zu setzen

„GHK Sportartikel-Effektenlager“.

Zur Beachtung!

Den laufenden Bezug des

Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I und Teil II,
Zentralblattes der Deutschen Demokratischen Republik

vermittelt nur der Postzeitungsvertrieb.

Nachbestellungen auf Einzelnummern dieser Verkündungsblätter sowie Bestellungen auf P-Sonderdrucke — Preisanordnungen — führt nur aus:

Buchhaus Leipzig, Leipzig C1, Querstraße 4—6, Telefon: 24 002.

In unserer Verkaufsstelle Berlin C 2, Roßstraße 6, sind diese Exemplare weiterhin **nur gegen Barzahlung** erhältlich.

Nur redaktionelle Anfragen sind an die

Redaktion des Gesetzblattes, Berlin C 2, Klosterstraße 47, zu richten.

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG